

Sonderdruck aus:

BISCHOFSTADT OHNE BISCHOF?

Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in
bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)

Herausgegeben von
Andreas Bihrer und Gerhard Fouquet

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Residenzenforschung
Neue Folge: Stadt und Hof

Band 4



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2017

Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die Drucklegung des Bandes ermöglichten zudem weitere Zuwendungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Professuren für Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften).

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag,

ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos

in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Umschlagabbildung: Ansicht der Stadt Konstanz in der Chronik des Gebhard Dacher, 1472–1476 (Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 646, fol. 8v)

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-4533-4

Inhalt

Vorwort	7
<i>Andreas Bibrer</i>	
Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600) – Forschungsfelder und Forschungsperspektiven	9
PRÄSENZ	
<i>Gerrit Jasper Schenk</i>	
Spielräume der Macht – Macht der Spielräume? Die performative Herstellung öffentlichen Raumes in Städten zwischen Konflikt und Konsens am Beispiel von Straßburg und Worms im ausgehenden Spätmittelalter	41
<i>Gerald Schwedler</i>	
Akustische Raummarkierung. Zur Bedeutung der Rathausglocke bei Auseinandersetzungen zwischen Bischof und städtischen Gruppen im späten Mittelalter – das Beispiel der Bischofsstadt Passau (mit Edition)	75
<i>Oliver Plessow</i>	
Bistumsgeschichtsschreibung und Stadt. Historiographische Verflechtungen im Norden des spätmittelalterlichen Reichs	105
<i>Martina Stercken</i>	
Vergegenwärtigung von Präsenz. Der Fürstabt Ulrich Rösch und seine Residenzen in Vadians »Grösserer Chronik der Äbte«	133
INTERAKTION	
<i>Sven Rabeler</i>	
Interaktion, Herrschaft, Konkurrenz. Könige und Bischofsstädte in der Zeit um 1300	153

Christina Lutter/Elisabeth Gruber

(K)Ein Bischof für Wien? Die österreichischen Herzöge und ihre Bischöfe 199

Anja Voßhall

Persönliche Distanz oder systemischer Dissens? Die Bischöfe und die Stadt
Lübeck im Spätmittelalter 235

Michel Pauly

Bischof, Bürger und Hospital. Städtische Autonomie und bischöfliche
Präsenz 251

Sabine Reichert

Bürger zwischen Bischof und Rat. Personelle Verflechtungen im
spätmittelalterlichen Osnabrück 273

HOFORGANISATION

Christian Hesse

Interaktion zwischen Bischof und Bischofsstadt. Bischöfliche Amtsträger als
Angehörige residenz- und amtsstädtischer Eliten 289

Thomas Wetzstein

Städtische Autonomie und bischöfliche Jurisdiktion. Zur Empirie eines
Forschungsparadigmas 311

Gerhard Fouquet

Jenseits der Kathedralstädte? Bischöfliche Ökonomien im 14. und
15. Jahrhundert. Der Speyerer Bischof Matthias Ramung (1464–1478) und
die Ratio seiner Haushaltsführung 331

ZUSAMMENFASSUNG

Stephan Selzer

»Bischofsstadt ohne Bischof?«. Eine kurze Bestandsaufnahme der Kieler
Tagung 365

Autorinnen, Autoren und Herausgeber 391

Bischof, Bürger und Hospital

Städtische Autonomie und bischöfliche Präsenz

MICHEL PAULY

Schon Egon Boshof stellte für die Karolingerzeit fest¹: »Die Zeugnisse [...] über bischöfliche Aktivitäten in der Armenfürsorge [...] sind nicht zahlreich«, obschon im Kirchenrecht an erster Stelle die Bischöfe für die Armenfürsorge zuständig sind. Im Raum zwischen Rhein und Maas und zwischen Aachen und Mulhouse, den ich im Rahmen meiner Habilitationsschrift untersucht habe², war die Lage nicht viel anders: Außer in Metz, dessen früh belegtes Hospital³ der Bedeutung dieser Stadt in merowingischer Zeit gerecht wird, Trier, dessen Armenmatrikel im siebten Jahrhundert belegt ist⁴, und Lüttich, wo schon im elften Jahrhundert ein Hospital im Cathedralbezirk stand⁵, sind Einrichtungen der sozialen Sicherung an den anderen Bischofssitzen frühestens im zwölften, wenn nicht erst im 13. Jahrhundert nachweisbar. Im 13. Jahrhundert übernahmen dann die Stadtbürger die Initiative zur Stiftung von Hospitälern. Der folgende Beitrag versucht nachzuzeichnen, wie diese Entwicklung in etlichen Städten in Kooperation von Bischof und Bürgertum verlief, in anderen hingegen die Hospitalleitung zum Konfliktherd zwischen beiden Protagonisten wurde.

In Lüttich⁶ hat spätestens Wazo, zuerst als Dompropst (1029–1042), dann als Bischof (1042–1048) zunächst die bestehende Armentafel erweitert, vor allem aber ein *hospitale* gegründet, in dem 30 Arme das Jahr über Unterstützung finden sollten. Es sollte Reisende zu Fuß aufnehmen, während solche, die zu Pferd kamen, vom Bischof empfangen werden sollten. 1203 existierte das bischöfliche Hospital nicht mehr, denn der päpstliche Legat

1 BOSHOF, Untersuchungen (1976), S. 325; vgl. MERZBACHER, Das Spital im kanonischen Recht (1979).

2 PAULY, Peregrinorum (2007).

3 Ebd., S. 106f.

4 Jüngste Ausgabe des Testaments von Adalgisel Grimo bei IRSGLER, Gesellschaft, Wirtschaft und religiöses Leben (1989).

5 PAULY, Peregrinorum (2007), S. 107.

6 Zum Folgenden: LESNE, Les églises et les monastères (1943), S. 112 u. 114; DE SPIEGELER, Liège (1987), S. 42f., 65–69; PAULY, Hospitälern im Mittelalter (2007), S. 245 u. 247; PAULY, Peregrinorum (2007), S. 96, 112 u. 142; LACQUA, Bruderschaften und Hospitälern (2011), S. 92–111.

Guido von Palestrina bestätigte die Gründung eines neuen, dem heiligen Matthäus geweihten Hospitals im mit einer Kette abgesperrten Immunitätsbezirk von St. Lambert (daher sein Name ›Saint-Mathieu-à-la-chaîne‹), dem die Einkünfte des ehemaligen bischöflichen Hospitals übertragen wurden. Die Initiative ging zurück auf den Domdekan Walter von Chauvey, der in seinem Epitaph als *fundator huius hospitalis* bezeichnet wird, in dem er auch begraben wurde⁷. Die Spitalgründung ist in Zusammenhang mit dem Zerfall des Domkapitels und dessen Reform durch Walter von Chauvey zu sehen, der eine Augustinerbruderschaft mit der Verwaltung beauftragte. Noch 1385 erließen Dompropst und Dekan ein Reglement, um die Verantwortlichkeiten von Hospitalbruderschaft und Domkapitel zu regeln. In Lüttich kann man also eine domstiftische Kontinuität in der Armenfürsorge nachweisen. Eine Kooperation mit der Bürgerschaft ist nicht überliefert. Bürger gründeten in der Maasstadt andere Hospitäler, häufig im Rahmen einer Pfarrgemeinde, wobei der Bischof von der Gründung an ausgeschaltet war, während die Stadtgemeinde nur die Leprosorie und die Armentafel in die Hand nahm.⁸

Am Beispiel Straßburgs kann hingegen aufgezeigt werden, wie die ursprüngliche Kooperation in ein und derselben Stadt in ein konfliktuelles Verhältnis umschlug und die Bürgerschaft sich letzten Endes in der Hospitalverwaltung gegen den Bischof und seine Ministerialen durchsetzen konnte⁹. Laut der Bestätigungsurkunde¹⁰ von Bischof Burchard von 1143 bestand das Hospital schon unter seinem Vorgänger Kuno (1100–1123). Der habe dem Hospital *ex communi petitione burgensium* den gesamten Raum zwischen Mauer und Graben (des ehemaligen römischen Castrums), von der bischöflichen Küche bis zum Tor gegenüber dem Münster, sowie den Hof hinter der Sankt-Peter-Kirche außerhalb der Stadt abgetreten. Mit Zustimmung aller Domherren und Bürger hatte er ihm auch den zehnten Teil der Opfergaben zum Heiligen Kreuz gegeben. Die Bürger hatten dem Hospital die ganzen Galerien entlang der Römermauer bis zur Sattlerpforte und das Areal von der Pforte bis zur nahen Brücke gegen eine Zinszahlung überlassen. Zeugen waren mehrere Domherren unter Führung des Propstes und Ministerialen, wie der Vogt Anselm und der Burggraf Siegfried, gewesen. Diese auf den ersten Blick einvernehmliche Hospitalgründung und -ausstattung war möglicherweise doch nicht ganz freiwillig erfolgt, lag doch Bischof Kuno in heftigem Streit mit dem Domkapitel, das von der Stadtbevölkerung und vom König, der den Bischof 1123 absetzte, unterstützt wurde¹¹.

Auch unter Bischof Gebhard (1131–1141) hatten Straßburger Bürger dem Hospital Güter vor der Stadtmauer, unter anderem die Metzgerhalle, und in umliegenden Dörfern geschenkt. Die Zustimmungformel *omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus* brachte erstmals den Anspruch der Bürgerschaft zum Ausdruck, öffentliche Bauten als Gemeindeeigentum anzusehen – auf Kosten des bischöflichen Stadtherrn, aber nicht zuletzt mit königlicher Unterstützung, war doch der König selbst seit dem 10. Jahr-

7 DE SPIEGELER, Liège (1987), S. 66.

8 PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 192–196; DE SPIEGELER, Liège (1987), S. 121–132.

9 Zum Folgenden PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 173–179.

10 UB Strassburg, Bd. I (1879), Nr. 90.

11 DOLLINGER, *Origines et essor de la ville épiscopale* (1980), S. 24–27.

hundert auch Stadtherr in Straßburg und durch einen Vogt vor Ort vertreten¹². Bischof Gebhard selbst hatte *communi consensi burgensium* einen Platz neben dem Sankt-Thomas-Kloster zum Bau einer Mühle, der mittlerweile erfolgt war, sowie eine Mühle in Otterswörth hinzugefügt.

In der zitierten Urkunde von 1143 trat Bischof Burchard schließlich dem Hospital auf Bitten der Insassen ein weiteres Stück des bischöflichen Hofes ab, zwei Bürger statteten es mit zusätzlichem Besitz aus. Offensichtlich war diese Urkunde Bischof Burchards, die vom Dompropst und etlichen Domherren sowie mehreren Ministerialen mit Vogt Heinrich an der Spitze bezeugt wurde, im Hinblick auf einen anstehenden Besuch König Konrads III. in Straßburg abgefasst worden. Auf Bitten des Bischofs, des Klerus und der Stadtbevölkerung nahm nämlich der König am 11. Juli 1143 das Hospital unter seinen besonderen Schutz, stellte dessen gesamtes aktuelles und zukünftiges Eigentum unter königliche Immunität und bestätigte alle in Burchards Urkunde aufgezählten Besitzungen¹³. Im königlichen Diplom wird Bruder Ulrich, den Burchards Urkunde als Bürger und Schenkgeber erwähnt hatte, als Provisor des Hospitals bezeichnet. Die tägliche Leitung des Hospitals lag also schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in bürgerlichen Händen. Mit der Bestätigung der Schenkungen seiner Vorgänger zugunsten des Hospitals gelang es Bischof Burchard offensichtlich, wieder Ruhe in die Stadt zu bringen. Ein Erlass von 1146/47 regelte wenig später die Verwaltung der Stadt durch die bischöflichen Ministerialen und die Pflichten der städtischen Untertanen¹⁴.

Im 13. Jahrhundert eskalierte der Konflikt erneut zwischen dem bischöflichen Stadtherrn und der Bürgergemeinde, der es gelang, den Streit zwischen Bischof und staufischem Königtum auszunutzen und einen vom bischöflichen und vom königlichen Stadtherrn anerkannten Stadtrat zu bilden¹⁵. 1225 verzichtete der Straßburger Marschall Werner auf seine Ansprüche auf eine Mühle in Otterswörth, die Bischof Gebhard dem Hospital übertragen hatte. Diesem Verzicht waren lange Verhandlungen vorausgegangen, in denen unter anderem die beiden Hospitalmeister und drei Hospitalbrüder als Vermittler und mehrere Ministerialen als Zeugen fungiert hatten¹⁶. Der Kompromiss bestätigte nicht nur die bürgerliche Leitung des Hospitals, sondern offenbarte auch Vorbehalte in der bischöflichen Ministerialität gegenüber dem Hospital, insbesondere von solchen Ministerialen, die sich wie Werner immer häufiger *miles* nannten¹⁷, obschon auch sie zum Teil im Stadtrat saßen. Es wurde dem Hospital denn auch mit Exkommunikation gedroht, falls es die im Kompromiss verfügte Zahlung eines Jahreszinses an das Stift Honau, an die Heilig-Geist-Bruderschaft und an die Leprosen nicht termingerecht leiste. Während die beiden Spitalmeister noch 1231 ihre Immobilienkäufe vor dem bischöflichen Gericht beurkunden lassen muss-

12 Ebd., S. 26; KAMMERER, Straßburg (1995), S. 65.

13 MGH DD KoIII (1969), Nr. 92; UB Strassburg I (1879), Nr. 94; vgl. WINCKELMANN, Fürsorgewesen (1922), S. 7.

14 KAMMERER, Straßburg (1995), S. 65.

15 DOLLINGER, L'émancipation de la ville (1980), S. 42f.; KAMMERER, Straßburg (1995), S. 67 u. 75.

16 UB Strassburg, Bd. I (1879), Nr. 199.

17 Beispielsweise ebd., Nr. 288 (1244); vgl. MOSBACHER, Kammerhandwerk (1971), S. 149.

ten¹⁸, fungierten 1250 Bürgermeister und Stadtrat als Schiedsrichter in einem Streit wegen Bauservituten zwischen dem Sankt-Leonhard-Hospital und einer verwitweten Bürgerin. Bei dieser Gelegenheit wurde das Hospital erstmals als *hospitale beati Leonhardi nostre civitatis* bezeichnet¹⁹. Ab 1253 führten die Hospitalpfleger ein eigenes Spitalsiegel und beurkundeten ihre Immobilienverträge im Namen der Hospitalbruderschaft selbst²⁰.

Zu den drei 1253 amtierenden *curatores et rectores bonorum et domus hospitalis* gehörte Albert Beger, der sich *miles* nannte²¹, so dass anzunehmen ist, dass der Bischof versucht hatte, einen seiner Getreuen auf diesen Posten zu setzen, denn von den namentlich bekannten fünf Hospitalmeister aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war er der einzige, der in den Auseinandersetzungen auf der Seite des Bischofs stand. Die Mehrheit der bischöflichen Dienstleute stand aber auf Seiten der Bürgerschaft und hatte das ursprünglich bischöfliche Amt des Hospitalmeisters in den städtischen Kompetenzbereich gezogen. Nach der Schlacht von Hausbergen (1262), in der das städtische Aufgebot das bischöfliche Heer (sowie die obere Schicht der bischofstreuen Ministerialen, die aus der Stadt flüchteten) entscheidend schlagen konnte²², war es nur logisch, dass der Friedensvertrag von 1263 ausdrücklich festhielt, in Zukunft werde der Stadtrat das Hospital (wie das gesamte Gemeindeeigentum) verwalten und die Pfleger ernennen²³.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde in den >sechs Artikeln<, die dem Stadtrecht hinzugefügt wurden, die Regelung aus dem Friedensvertrag von 1263 erweitert²⁴: *der vierde [Artikel] ist, das kein bischoff von Strassburg sol gewalt han uber des spitols höve noch sin gut noch sü trengen sol weder mit herbergen noch mit engern noch mit deheime andern dienste, wenne meister und rot sullent des spittels gut haben in irre gewalt*. Die neue Regelung wurde auch von den folgenden Bischöfen respektiert. So meinte Bischof Johann von Dirpheim 1319, *daz unsere getruwe [...] der meister und der rat von Strazburg iren spital uber den sie pflegere setzen sullent und mugent beziehungsweise dass der meister und der rat [...] sullent tün und laszen, setzen und entsetzen mit dem vorgeantanten spitale und mit allen sime güte [...] als sie truwent, daz so rehte tünt, ane mengeliches widerrede*.

Infolgedessen bestätigte er auch den kürzlich erfolgten Umzug des Hospitals aus dem Dombereich vor die Stadtmauer²⁵.

Es bleibt dahingestellt, ob die Quellen des zwölften Jahrhunderts die anfängliche Kooperation zwischen Bischof und Bürgerschaft bei der Stiftung und Ausstattung des Mehrenhospitals möglicherweise schönt. Im 13. Jahrhundert sind die Spannungen zwischen

18 UB Strassburg, Bd. I (1879), Nr. 222 (6. Mai 1231).

19 Ebd., Nr. 338 (1. April 1250); vgl. EGAWA, St. Leonhardsspital (2005), S. 152.

20 UB Strassburg, Bd. I (1879), Nr. 379.

21 Ebd., Nr. 379; vgl. MOSBACHER, Kammerhandwerk (1971), S. 54f. und 131 zum Gebrauch des Titels *miles*.

22 DOLLINGER, L'émancipation de la ville (1980), S. 47–50.

23 UB Strassburg, Bd. I (1879), Nr. 519 (21. April 1263): § 11: *der spittal soll ouch in irre gewalt sin unde sol der meister unde der rat pfleger daruber geben*; vgl. WINCKELMANN, Das Fürsorgewesen (1922), S. 7f.; KAMMERER, Straßburg (1995), S. 76.

24 UB Strassburg, Bd. IV/2 (1888), S. 23.

25 Ebd., Bd. II (1886), Nr. 382.

beiden Seiten nicht mehr zu leugnen und die Kontrolle des Hospitals war zweifellos einer der Streitpunkte. Der Bürgerschaft war offensichtlich sehr daran gelegen, im Rahmen der städtischen Autonomie auch die Hospitalverwaltung an sich zu ziehen. Sie war möglicherweise eines der Objekte, um die es im Streit um die städtische Autonomie überhaupt ging. Dank prosopographischer Vorarbeiten kann man in Straßburg die Gruppe der städtischen Oberschicht genau fassen, die das Hospital seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts mit Schenkungen bedachte und das Amt des Hospitalmeisters immer stärker monopolisierte, bis es schließlich ganz in die Hand der Stadtführung überging. Das Hospital war für die sogenannte >bürgerliche Ministerialität< ein Ort der Kristallisation städtischer Interessenwahrung und der antibischöflichen Opposition. Aber nach Beendigung des Konflikts respektierten die Bischöfe im 14. Jahrhundert die bürgerliche Autonomie und die städtische Verwaltung des Hospitals. Durch seine Verlegung vor die Stadtmauer, die durch den Mangel an Ausdehnungsmöglichkeiten im Dombezirk bedingt war, dürfte der bischöfliche Ursprung der Institution langsam in Vergessenheit geraten sein.

Aus Straßburg stammt auch ein umgekehrtes Beispiel: 1331 baten der Straßburger Ritter Johannes in der Kalbsgasse und seine Schwester Phyne aus einem bischöflichen Ministerialengeschlecht den Ortsbischof, er möge das von ihnen gestiftete Hospital mit den dort lebenden Personen und seinem ganzen Besitz unter seine Obhut nehmen, was ihnen Bischof Johann denn auch drei Wochen später gewährte²⁶. In der Tat wird das sogenannte >Phynenhospital< in der Liste der bischöflichen Ämter und Lehen aus dem 14. Jahrhundert mit den typischen Attributen der Hospitalverwaltung genannt²⁷. Wenn er auch die Kontrolle über das Mehrerenhospital verloren hatte, bedeutete das nicht, dass der Straßburger Bischof im Fürsorgewesen nichts mehr zu bestellen hatte und schon gar nicht, dass er in seiner Stadt inaktiv geworden wäre.

In Metz bleibt ungeklärt, ob das Sankt-Nikolaus-Hospital von Anfang an bürgerlichen Ursprungs war oder unter welchen Umständen es in städtischen Besitz gelangt ist. Papst Innozenz III. erlaubte²⁸ 1207 *dilectis filiis universis civibus Metensibus* die Wahl eines Kaplans für die *capella hospitalis ipsius quod in civitate Metensi [...] propriis sumptibus et laboribus ampliare et constituere voluistis*. Und Papst Honorius III. schrieb 1224 in einer Bulle²⁹: *Ex litteris sane Metensium civium intelleximus quod cum nullus esset hospitalitatis in civitate Metensi locus ipsi [...] hospitale vestrum et domos ipsius in fundis suis et de bonis propriis ad usus pauperum construxerunt, [...] ex bonis sibi collatis ab ipsis*. Ähnlich drückte sich 1226 Bischof Raoul von Verdun aus: *capellam sancti Nicholai [...] domum hospitaalem [...] Mettis igitur in vico quod novum suburbium dicitur quibusdam ejusdem urbis divinitis inspiratis hominibus [...] collocari*³⁰. Während also Papst Honorius zufolge die Bürger

26 Ebd., Nr. 289 und 290; vgl. PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 113.

27 UB Strassburg, Bd. IV/2 (1888), S. 267.

28 AD de la Moselle, IHA1 (8. Nov. 1207); vgl. WOLFRAM, *Regesten der Papsturkunden* (1888–1889), Nr. 41. Zum Metzzer Sankt-Nikolaus-Hospital siehe PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 163–171.

29 MGH, *Epistolae saeculi XIII* (1883), Bd. I, Nr. 260; WOLFRAM, *Regesten der Papsturkunden* (1888–1889), Nr. 53f.

30 Zitiert nach LARCHEY, *Mémoire historique* (1854), S. 20.

sich selbst den Bau des Hospitals zuschrieben, betonten Innozenz III. und Bischof Raoul von Verdun ihre Rolle bei seiner Vergrößerung durch den Bau einer Kapelle auf ihrem Grund und Boden und mit ihren finanziellen Mitteln. Auch das seit 1210 belegte³¹ Sankt-Nikolaus-Patrozinium ist typisch für eine bürgerliche Gründung. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Hospital bischöflichen Ursprungs war. Darauf deutet das frühe Datum – 1192 – der Ersterwähnung hin, denn bürgerliche Gründungen sind vor 1180 äußerst selten. Auch die Tatsache, dass Bischof Bertram (1179–1212) 1192 die Schenkungen seiner Vorgänger bestätigte³², kann auf einen bischöflichen Ursprung hindeuten, es sei denn, man versteht sie ausschließlich als Maßnahme zur Zurückdrängung der Vorherrschaft der bis dahin führenden Clans. Auf Kosten der bislang führenden Familienverbände beschränkte Bischof Bertram nämlich nicht nur die Amtszeit des Schöffenmeisters, sondern förderte auch gezielt eher das aus Bürgerkreisen dotierte und von Kanonikern aus denselben Familien besetzte Sankt-Theobald-Stift als »Anknüpfungspunkt stadtgemeindlicher Identitätsstiftung«³³. Er stimmte der Übertragung eines Zehntels von allen testamentarischen Dotationen an das Stift zu³⁴. Sein Vorgänger Bischof Stephan von Bar hatte schon dem Leprosorium Saint-Ladre, das ebenfalls von einem Bürger gestiftet worden war, das Recht, Verkaufsstände zu errichten, und dem Sankt-Theobald-Stift das Wiegerecht für Wolle übertragen; Bertram erweiterte das Wiegerecht auf Hanf und Füllhaar³⁵. In der Stiftskirche sollten fortan die Seelenämter für alle Bürger gehalten werden³⁶. Mit Bertrams Zustimmung übertrugen auch Graf Albert von Dagsburg (Dabo) und Metz (1197) und Graf Ludwig von Saarwerden (1199) dem Stift die Patronatsrechte an der Heilig-Kreuz-Kirche in der Nähe der Kathedrale beziehungsweise an der Sankt-Georg-Kirche im Stadtteil Outre-Moselle; beide waren bischöfliche Lehen³⁷. Damit verfolgten Bischof und Stadtgemeinde das gemeinsame Ziel, auswärtige Herrschaftsträger aus der Stadt hinauszudrängen, und das zu einem Zeitpunkt, als auch die ersten Nachrichten von einer konstituierten Stadtgemeinde mit Repräsentativorganen in den Quellen auftauchen³⁸. Wenig später, um 1205–1207, gelang es schließlich der städtischen Führungsschicht, die sich nicht zuletzt aus bischöflichen Amtsträgern zusammensetzte, in Zusammenarbeit mit dem Bischof und König Philipp von Staufem, Albert von Dagsburg auch seine Rechte als Graf der Stadt und Vogt des Bistums Metz zu entziehen und in einem neuen Gremium, den »Treize Jurés«, das sich ab 1220 zum obersten Verwaltungs- und Gesetzgebungsorgan der Stadt entwickelte und aus Vertretern der fünf »Parraiges« und des »Commun« bestand³⁹, selbst

31 AD Moselle, 1HA1 (24. Juni 1210); vgl. WOLFRAM, Regesten der Papsturkunden (1888–1889), Nr. 44 (21. Juni 1210).

32 Regest und Facsimile in: Collections Emmery et Clouët-Buvignier (1919), S. 118.

33 PUNDT, Metz und Trier (1998), S. 101f., 104 u. 259–264 (Zitat S. 261).

34 Ebd., S. 102f. (1181) u. 105f. (Neuregelung von 1196).

35 Ebd., S. 59 u. 108.

36 Ebd., S. 104.

37 Ebd., S. 147.

38 Ebd., S. 71 u. 97–105.

39 Ebd., S. 357–363.

zu übernehmen⁴⁰. Nach dem Tod von Bischof Bertram aber und nach dem Aufstieg der ›Treize Jurés‹ als Stadtregierung scheint die Rolle des Sankt-Theobald-Stifts »als ideellen Identifikations- und Integrationszentrums der Stadtgemeinde« zurückgegangen zu sein, vielleicht weil diese Funktion zu stark von Bischof Bertram geprägt war⁴¹. Marianne Pundt sieht nun im Sankt-Nikolaus-Hospital die Ersatzinstitution, die fortan die bürgerlichen Gemeininteressen verkörpern konnte. Seine oben zitierte Ersterwähnung durch Papst Innozenz III. stammt von 1207, dem Jahr der Ersterwähnung der ›Treize Jurés‹. Theobald-Stift und Nikolaus-Hospital lagen im Südosten der Stadt, vor den römischen Mauern, im Vorort Neufbourg, doch beim Bau der neuen Stadtmauer zwischen 1190 und 1226 wurde das Hospital in die Stadt einbezogen, das Sankt-Theobald-Stift nicht⁴². Nachdem es ihm gelungen war, Herzog Friedrich II. von Lothringen zum Verzicht darauf zu bewegen, übertrug 1212 Bischof Konrad von Scharfenberg bezeichnenderweise das Patronatsrecht an der Sankt-Martin-Pfarrkirche dem Hospital, das in deren Sprengel lag, und nicht mehr dem Stift⁴³.

Es gibt somit Anhaltspunkte für ein Szenario, demzufolge der Bischof ein Hospital gegründet hatte, das von seinen Ministerialen verwaltet wurde, die dann von den Konflikten zwischen Bischof, Landadel (Stadtvogt) und König profitierten, um die Interessen der Stadtgemeinde durchzusetzen. Trotz (oder gerade wegen) ihres bischöflichen Amtes gehörten sie nämlich zur städtischen Führungsschicht. Kein Zweifel besteht an der wichtigen Rolle, die das Hospital, das sich nachgerade zu einem Organ der Stadtverwaltung entwickelte, für die Metzger Bürgerschaft spielte. Das Metzger Hospital Sankt Nikolaus pflegte nicht nur Arme und Kranke, sondern erfüllte auch wesentliche Aufgaben im Dienst der Stadtgemeinde: Es führte die Stadtkasse, zog eine ganze Reihe von Abgaben ein, unter anderem auf Handelsgütern, und gewährte der Stadt Darlehen; es hielt die Brücken und verschiedene Straßen instand und baute sie neu; es führte das Eichmaß, insbesondere des Salzes, der wohl wichtigsten Metzger Exportware; es war städtisches Zeughaus und Nobelherberge; es setzte städtische Rechte gegenüber Bischof, Klerus, Abteien und Adligen durch. Das Sankt-Nikolaus-Hospital fungierte regelrecht als städtische Kasse.

Während Marianne Pundt zu Recht die traditionelle Metzger Geschichtsschreibung revidiert und dem Konsens zwischen Bischof und Bürgerschaft eine gewichtigere Rolle zuschreibt, die nicht zuletzt auf der auch für karitative Stiftungen entscheidenden Finanzkraft der führenden Bürgerfamilien beruhte⁴⁴, weist andererseits eine Episode in der Entwicklung des Hospitalwesens auch auf Konflikte oder zumindest Rivalitäten zwischen beiden Seiten hin: 1227 musste Bischof Johann von Apremont einen Schiedsspruch akzeptieren,

40 Die Entstehungsgeschichte dieses viel kommentierten Organs hat PUNDT, Metz und Trier (1998), S. 134–160, auf überzeugende Art neu geschrieben.

41 Ebd., S. 262f.

42 »Stadtplan von Metz« in: Leben im Mittelalter (1998), S. 39 u. 72; PUNDT, Metz und Trier (1998), S. 643.

43 MENDEL, Atours (1933/34), Catalogue, Nr. 20; PUNDT, Metz und Trier (1998), S. 264; vgl. SCHNEIDER, Metz (1950), S. 48.

44 PUNDT, Metz und Trier (1998), passim.

demzufolge er an der Brücke nach Moulines kein Recht auf Brückenzoll hatte⁴⁵. Etliche Jahre später gelang offensichtlich der Stadt die Übernahme aller Moselbrücken, denn 1241 befreiten der Schöffenmeister und die ›Treize Jurés‹ das Zisterzienserkloster Châtillon von allen Brückenzöllen⁴⁶, *au pont à Molins et à toz les autres pons de Mez*. Die Stadt hatte offenbar die bischöflichen Brücken übernommen und die am Pont-des-Morts verlangte Abgabe auf ihre eigenen Brücken ausgedehnt. 1262 verpachtete sie dem Sankt-Nikolaus-Hospital und dem Saint-Ladre-Leprosorium die Zollrechte an allen drei Moselbrücken⁴⁷. 1282 wurde der Verkauf dieser Einkünfte an das Hospital (allein) definitiv⁴⁸. Mit Hilfe des Hospitals, und zwar des eindeutig von ihnen kontrollierten Hospitals und nicht etwa der an den Brücken Thieffroy und Chambre etablierten Hospitäler⁴⁹, hatte die Stadtführung die Ansprüche des Bischofs in einer wesentlichen Souveränitätsfrage⁵⁰, der Brückenhoheit, zurückgedrängt.

Angesichts der hier skizzierten Entwicklung des Hospitalwesens in Metz lässt sich auch die Entstehung des Hospitals im lothringischen Sarrebourg, einer vom Metzzer Bischof abhängigen Landstadt, neu deuten⁵¹. Von Juli 1173 stammt eine Urkunde, in der Friedrich von Pluvoise als Elekt von Metz am Stadttor ein Hospiz mit Kapelle gründete, in dem Reisende einen Tag übernachten konnten; er schenkte ihm etliche Güter und übertrug die Leitung dem Ortspfarrer⁵². Am 13. Januar 1209 bezeichnete Papst Innozenz III. in einer Bulle an die Spitalbrüder den Grafen von Metz als *fundator[em] hospitalis eiusdem*⁵³. Schließlich übertrugen die Bürger am 14. August 1222 das *hospitale eiusdem ville quam iam dudum construximus de elemosinis nostris* dem Deutschherrenorden⁵⁴: sie sahen sich also selbst als Erbauer des Hospitals. Wohl könnte man wie die bisherige Forschung⁵⁵ diese leicht widersprüchlichen Aussagen undifferenziert als Anzeichen eines Zusammenwirkens der Grafen von Dagsburg, des Bischofs von Metz und der Bürger von Sarrebourg bei der Gründung des Hospitals ansehen. Doch ich denke in Parallele zu den Metzzer Verhältnissen sollte man auch in Sarrebourg die Lage nuancierter interpretieren. Die Gründung ging möglicherwei-

45 FRANÇOIS, TABOUILLOT, *Histoire de Metz (1769–1781)*, Bd. III, preuves, S. 187 (3. April 1227); vgl. PUNDT, *Metz und Trier* (1998), S. 314; SCHNEIDER, *Metz* (1950), S. 14f. u. 415.

46 GERMAIN, *Deux chartes* (1881), S. 4; vgl. MENDEL, *Atours* (1933/34), catalogue. Nr. 54; PUNDT, *Metz und Trier* (1998), S. 405, Anm. 326.

47 PUNDT, *Metz und Trier* (1998), S. 311.

48 FRANÇOIS, TABOUILLOT, *Histoire de Metz (1769–1781)*, Bd. III, S. 224f.; PUNDT, *Metz und Trier* (1998), S. 407.

49 Dies betont auch PUNDT, *Metz und Trier* (1998), S. 406.

50 MASCHKE, *Die Brücke im Mittelalter* (1978), S. 12–15, zum Brückenbau als Hoheitsrecht, das letzten Endes an die Städte überging. Zur Bedeutung von Brücken für viele Hospitäler vgl. PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 392–397.

51 Zum Folgenden: PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 172f.

52 *Actes Évêques de Metz C* (1977), Nr. 40 (Regest); FRANÇOIS, TABOUILLOT, *Histoire de Metz (1769–1781)*, Bd. II, S. 295f.

53 *Codex diplomaticus*, Bd. II (1861), Nr. 1.

54 Ebd., Nr. 19.

55 EWIG, *Deutschordenskommende Saarburg* (1943), S. 82 u. 91f.; HERRMANN, *Städte* (1992), S. 302f.; FRAY, *Sarrebourg* (1993), S. 152f. SCHMIDT, *Deutschordenskommenden Trier und Beckingen* (1979), S. 12, Anm. 51, meint, es könnte sich um zwei verschiedene Hospitäler handeln.

se tatsächlich auf Bischof Friedrich zurück, der Metzzer Bischof verlor aber zu Beginn des 13. Jahrhunderts im abgelegenen, oberen Saartal seinen Einfluss zugunsten seines Vogts, Graf Albert von Dagsburg/Dabo⁵⁶, der sich prompt beim Papst für die Saarburger Gründung einsetzte, um sich in der bischöflichen Landstadt beliebt zu machen. Aus demselben Beweggrund heraus befreite er 1211 die Saarburger Stadtgemeinde⁵⁷. Doch die Bürger hatten verstanden, dass es mit diesem Rechtsakt nicht getan war und dass sie, um ihrer neuen Freiheit Inhalt zu geben, auch eigene Initiativen ergreifen mussten: Das Hospital war eine Institution, die sie an sich ziehen konnten, ohne den Stadtherrn frontal anzugreifen. Das aus ihren Stiftungen herrührende Kapital – Nachrichten vom wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt stammen aus denselben ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts⁵⁸ – erlaubte ihnen bald, von ›ihrem‹ Hospital zu reden. Wie das Sankt-Nikolaus-Hospital in Metz wurde es zum Kristallisationspunkt städtischer Identitätsfindung. Das wurde ihnen nach 1225 dadurch erleichtert, dass das Haus Dagsburg ausstarb und der Metzzer Bischof wieder Stadtherr wurde, der das Stadtprivileg erneuerte (1229), die Ausstattung des Ortes mit kirchlichen Zentralfunktionen tatkräftig förderte und Sarrebourg dank Verstärkung der Stadtmauer in die Landesverteidigung einband⁵⁹. Die bischöfliche Stadtherrschaft wurde also auch bei bürgerlicher Hospitalverwaltung und autonomer Gemeindeführung nicht in Frage gestellt.

In Mainz lassen die Lage innerhalb der Domimmunität und die Verfügungsgewalt des Bischofs auf eine alte bischöfliche Gründung schließen⁶⁰. 1145 bestätigte Erzbischof Heinrich I. die Stiftungen seiner Vorgänger Adalbert I. (1109–1137) und Adalbert II. (1138–1141) zugunsten des *hospitalis pauperum ante ecclesiam maiorem constitutum*⁶¹. Nach einer langen Überlieferungslücke wurde das Hospital 1236 von Erzbischof Siegfried III. an das Rheinufer verlegt, wo ein Neubau es aufnehmen sollte, weil das bisherige Gebäude *necessitatibus infirmorum et commodo minime aptum* sei. Der neue Standort mitten im bürgerlichen Gewerbeviertel am Brand war ausdrücklich auf Betreiben der Stadtgemeinde gewählt worden: *ad instantiam civium Maguntinorum*⁶². Zusammen mit dem 1277 erstmals belegten Rathaus und der 1317 fertiggestellten Kaufhalle bildete das Heilig-Geist-Hospital fortan ein kommunales Stadtzentrum im Unterschied zum geistlichen Zentrum am Dom⁶³. Gleichzeitig führte der Bischof eine bruderschaftliche Verfassung ein, behielt sich aber das ausschließliche Ernennungs- und Absetzungsrecht den Spitalmeister betreffend sowie die Zahlung eines Anerkennungsziuses an den Erzbischof und den Dom vor⁶⁴. Trotz dieser

56 FRAY, Sarrebourg (1993), S. 152.

57 HERRMANN, Städte (1992), S. 300 (§ 3.2).

58 FRAY, Sarrebourg (1993), S. 152f.

59 Ebd., S. 153f.

60 Zum Folgenden: PAULY, Peregrinorum (2007), S. 179f.

61 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2/1 (1968), Nr. 75; vgl. REICKE, Das deutsche Spital (1932), Bd. I, S. 32f.; Die spätmittelalterlichen Urbare (1992), S. 16.

62 GUDENUS, Codex diplomaticus, Bd. I (1743), Nr. 218.

63 DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit (1977), S. 130.

64 GUDENUS, Codex diplomaticus, Bd. I (1743), Nr. 218; vgl. BAAS, Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge (1931), S. 108f.; Die spätmittelalterlichen Urbare (1992), S. 19f.

Zugeständnisse musste der Erzbischof ins Exil. Um seine Rückkehr zu erreichen, genehmigte er der Stadt die Wahl eines Stadtrates und überließ diesem auch die weltliche Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals. Außerdem besaß der Stadtrat das Vorschlagsrecht für einen Hospitalpriester, dessen Absetzung er auch verlangen durfte⁶⁵. Somit wurde das Hospital allmählich (1252 urkundete noch der geistliche Rektor in einer Güterangelegenheit, 1259 war es die Stadtverwaltung) in städtische Hand gelegt. 1293 sind neben dem geistlichen Rektor zwei weltliche Rektoren als Beauftragte des Stadtrats urkundlich bezeugt⁶⁶.

Man darf also auch für Mainz davon ausgehen, dass die Kontrolle über das Hospital Teil des Kampfes um die Stadtherrschaft und die 1236 erreichte Verlegung in den von der Bürgerschaft kontrollierten Stadtteil ein erster Erfolg auf dem Weg zur städtischen Emanzipation war, auch wenn dieser Prozess damit noch nicht abgeschlossen wurde. Wie eng Stadtfreiheit und Hospitalverwaltung zusammenhingen, zeigte sich umgekehrt im 15. Jahrhundert, als die Stadt Mainz im Kampf zweier Gegenerzbischöfe 1462 von Adolf II. von Nassau besiegt wurde und damit ihre Eigenständigkeit verlor: Das Heilig-Geist-Hospital musste sie daraufhin der Verwaltung des Domkapitels übergeben⁶⁷. Trotz der symbolisch eindeutigen Standortverlegung des Hospitals aus dem Dombezirk ins Stadtzentrum war also auch in Mainz die Ausschaltung des Bischofs aus der Verantwortung für das Hospital keineswegs unumkehrbar gewesen.

Das am 25. Mai 1261 erstmals in Worms genannte⁶⁸ und als *novum hospitale* bezeichnete Hospital wurde damals von zwei Prokuratoren geleitet, die zu den führenden Ratsherrengeschlechtern gehörten, von denen zumindest das zweite zu Anfang des Jahrhunderts der bischöflichen Ministerialität angehört hatte⁶⁹. Folgt man dem Entwicklungsschema von Straßburg und Metz, könnte man auch in Worms eine Hospitalgründung durch oppositionelle ministeriale Kräfte im Hinblick auf eine weitergehende städtische Autonomie annehmen. Das neue Hospital stand im Unterschied zum alten, das sich in nächster Nähe des Domes, auf der Marktseite befunden hatte, vor der Neuen Pforte⁷⁰ (Leonhardspforte). Wie in Mainz hat also eine Verlegung außerhalb des Dombezirks stattgefunden, die man in Parallele setzen darf zu der 1232 erfolgten Verlegung der Ratsversammlungen vom Domvorplatz in das neu aus Stein erbaute Haus in der Hagengasse, die zum Streit zwischen Bürgerschaft und bischöflichem Stadtherrn führte⁷¹.

65 GUDENUS, Codex diplomaticus, Bd. I (1743), Nr. 240, § 15; vgl. REICKE, Das deutsche Spital (1932), Bd. I, S. 242 u. Bd. II, S. 168, Anm. 5; Die spätmittelalterlichen Urbare (1992), S. 23f. mit Anm. 49; FALCK, Gesundheits- und Fürsorgewesen (1973), S. 53.

66 FALCK, Mainzer Hospitäler (1991), S. 140–141; DERS., Gesundheits- und Fürsorgewesen (1973), S. 53f.; vgl. REICKE, Das deutsche Spital I (1932), S. 242.

67 FALCK, Mainzer Hospitäler (1991), S. 142; Die spätmittelalterlichen Urbare (1992), S. 25f.; vgl. REICKE, Das deutsche Spital, Bd. I (1932), S. 242f.

68 Quellen Worms, Bd. I (1886), Nr. 297.

69 SCHULZ, Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte (1968); vgl. zum Folgenden PAULY, Peregrinorum (2007), S. 181–183.

70 Quellen Worms, Bd. I (1886), Nr. 297, 322 u. 438.

71 BÖNNEN, Dom und Stadt (1998), S. 30; zum Konflikt vgl. DERS., Entwicklung (2002), S. 154f.

Auch zur Zeit der Ersterwähnung des >neuen< Hospitals gab es große Spannungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit. Beim Aufstand von 1264 bildete die Opposition aus *iuvenes et potiores* erneut eine *fraternitas civium*, die Bischof Eberhard wegen der impliziten Infragestellung von Stadtherrschaft und Rat verbot⁷². In Erinnerung an die Freiburger Ereignisse, wo die innerstädtische Opposition auch die Form einer Hospitalbruderschaft angenommen hatte⁷³, darf man sich fragen, ob nicht gerade die Errichtung eines Hospitals ganz gezielt den Zweck hatte, die Rechtsform einer Bruderschaft zu ermöglichen, die wiederum politische Ziele verfolgte. In den sich bis in die 1270er Jahre hinziehenden Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Domkapitel spielte das Hospital allerdings keine aktenkundig gewordene Rolle. Aber die Errichtung einer städtischen Armenanstalt in Konkurrenz zum domstiftischen Hospital hat sicher nicht zur Beruhigung der Spannungen beigetragen.

Im 14. Jahrhundert beanspruchte das Domkapitel wieder ein Mitspracherecht im neuen Hospital. So wird regelmäßig neben einem Ratsherrn der Domdekan oder ein anderer Domkanoniker als Pfleger genannt⁷⁴, was nicht nur auf eine Rechtsnachfolge zwischen altem und neuem Hospital hindeutet, sondern auch den Versuch des Domkapitels vermuten lässt, alte Rechte wiederherzustellen. Erst im Rahmen der heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt zu Beginn der Reformation konnte die Stadt 1525 wieder die alleinige Verwaltung des Hospitals gegen das Domkapitel durchsetzen⁷⁵. Einer der Streitpunkte scheint der Vorrang für Stadtbürger gewesen zu sein, den Kaiser Maximilian 1518 in einem Vermittlungsversuch vorschlug, während das Domkapitel offenbar auf der Aufnahme von Fremden bestand, wie sie ursprünglich zu den Aufgaben des Hospitals gehört haben dürfte⁷⁶.

Ohne Zutun des Bischofs gründete 1261 der Stadtrat in Speyer ein >neues Hospital< und übertrug einem Gremium von drei Mitbürgern, das sich in Zukunft selbst ergänzen sollte, die freie Verfügungsgewalt über dessen Besitz und Einkünfte⁷⁷. In der feierlichen Gründungsurkunde befreite der Rat das Hospital von sämtlichen Steuern. Diese Bestimmung lässt zumindest unterschwellig erkennen, dass der Rat die Hospitalgründung nutzte, um seine Rechte gegenüber dem Stadtherrn zu erweitern, denn von einer Verleihung des Steuerrechts durch Bischof oder König an den Stadtrat war bis dahin noch keine Rede. Die frühe Gründung in Speyer könnte darauf zurückzuführen sein, dass König Heinrich V. schon 1111 der Stadt Speyer umfangreiche Freiheitsrechte unter der Bedingung gewährt hatte, für die Memoria seines verstorbenen Vaters Sorge zu tragen, indem sie den Begräbnistag Heinrichs IV. unter anderem durch Bereitstellung eines Brotes für die Armen durch

72 KEILMANN, Kampf um die Stadtherrschaft (1985), S. 189f.

73 KÄLBLE, Freiburg im Breisgau (2001), S. 258f.

74 Vgl. Quellen Worms, Bd. II (1886), Nr. 1010; VILLINGER, Wormser Hospitäler (1947), Regest Nr. II.11 (1. Febr. 1301), Nr. II.33 (31. Okt. 1394) und Nr. II.34 (21. Febr. 1399).

75 Quellen Worms, Bd. III (1893), S. 624, 626.

76 Ebd., S. 631.

77 Urkunden Speyer (1885), Nr. 98. Zum Folgenden: PAULY, Peregrinorum (2007), S. 183f.

jeden Hausbesitzer begingen⁷⁸. Armenfürsorge gehörte in Speyer also konstitutionell zur städtischen Autonomie. Die Gründung eines Hospitals war nur die Fortsetzung dieser Bürgerpflicht in anderer Form.

Auch in Speyer war die Entwicklung nicht unumkehrbar. Als es zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu einem schweren Konflikt zwischen Bischof Raban von Helmstedt und der Stadtgemeinde kam, die ihr fast den Verlust der reichsstädtischen Freiheiten eingebracht hätte⁷⁹, zeigten sich auch Bestrebungen des Bischofs, die Ernennung der Schaffner und Pfleger im Hospital in die Hand zu bekommen. Der schiedsrichterliche Entscheid des Pfalzgrafen Ludwig III. von 1419 bewahrte dem Rat sein Ernennungsrecht, gestand dem Bischof aber eine subsidiäre Aufsichtskontrolle in geistlichen Belangen zu bei *des rades zu Spire sumenisse*⁸⁰. Mit dieser Begrenzung war die städtische Verwaltungsautonomie im Hospital nicht prinzipiell in Frage gestellt.

In Toul ist kein bischöfliches Hospital nachgewiesen, auch wenn das Domkapitel sein Hospital auf eine Gründung Bischof Gerhards zurückführte⁸¹. Diese Reminiszenz wird geäußert im Rahmen der Spannungen zwischen Bürgerschaft und Domkapitel. Wegen der 1240 begonnenen Ummauerung der vorstädtischen Siedlungen, wo auch das Hospital stand, kam es zwischen beiden zum Konflikt wegen dessen Neubauten direkt an der Stadtmauer. Die gefundene Regelung sah vor, dass das Hospital für Notfälle, insbesondere wenn plötzlich der Feind vor der Stadt stand, ein Durchgangsrecht zugestehen und in Zukunft bei Umbauten die Genehmigung der Stadtgemeinde einholen musste⁸². Alles deutet darauf hin, dass in Toul die Stadt keinen Zugriff auf die ›Maison-Dieu‹ hatte; ob sie einen gesucht hat, ist aus den Quellen des 13. Jahrhunderts nicht herauszulesen. Die Ummauerung war in Kooperation zwischen Bischof und Stadtgemeinde erfolgt⁸³. Der Streit zwischen Domkapitel und Stadtgemeinde eskalierte nochmals in den 1330er Jahren, hauptsächlich wegen der allgemeinen politischen Konfliktlage in Oberlothringen zwischen den Grafen von Bar und den Herzögen von Lothringen, in die auch Bischof, Domkapitel und Bürgerschaft von Toul hineingezogen wurden beziehungsweise sich hineinziehen ließen⁸⁴. Zu den Beschwerden der Kanoniker gegenüber der Stadt im September 1338 gehörte auch, dass die Bürger in der ›Maison-Dieu‹ Neuerungen zum Nachteil der Toulser Kirche eingeführt hätten, die leider nicht präzisiert werden⁸⁵. Es kann demnach nur spekuliert werden,

78 Urkunden Speyer (1885), Nr. 14; vgl. SCHMID, Die Sorge der Salier um ihre Memoria (1984), S. 679f.; HAVERKAMP, Leben in Gemeinschaften (1995), S. 39.

79 VOLTMER, Bischofsstadt (1983), S. 344–357.

80 Zitat nach REICKE, Das deutsche Spital, Bd. I (1932), S. 236f., Anm. 1.

81 AD Meurthe-et-Moselle, 2F2, Originalurkunde Nr. 12 (1226); vgl. BÖNNEN, Toul (1995), S. 41. Zum Folgenden: PAULY, Peregrinorum (2007), S. 188–191.

82 AD Meurthe-et-Moselle, 5F10, Nr. 8: Original u. Nr. 9: Vidimus vom 5. Sept. 1478; AD Meurthe-et-Moselle, 5F11, Nr. 10: Insert; vgl. BÖNNEN, Toul (1995), S. 394, 409 u. 542f.

83 BÖNNEN, Toul (1995), S. 406f.

84 Ebd., S. 460–463.

85 AD Meurthe-et-Moselle, 2F8, Nr. 10 (*Rotuli injuriarum per cives canonicis ac eorum servitoribus illatarum*): *en la mason deu de toul appartenant a la dite eglise ont fait pluss[ieurs] nouvelletez ou preiudice a la dite eglise de toul*; vgl. BÖNNEN, Toul (1995), S. 395.

dass die Bürger im Domhospital Gegenmaßnahmen gegen die 1332 vom Domkapitel erlassenen Statuten ergriffen hatten, die dessen Zugriff verstärkt hatten⁸⁶. Gerold Bönnen betont zu Recht, dass man den Gegensatz zwischen Stadt und Domkapitel selbst in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen, wie 1338–1340, nicht verabsolutieren darf, dass personelle Beziehungen immer weiterbestanden und dass es eher um die Infragestellung von Privilegien der Domherren ging denn um die Stadtherrschaft als solche⁸⁷. Langfristig setzte sich in der ›Maison-Dieu‹ von Toul das Domkapitel durch.

Auch im Städtchen Saverne (Zabern), das dem Straßburger Bischof gehörte, gelang es der Stadtgemeinde nicht, die volle Verantwortung für das Hospital zu übernehmen⁸⁸. Aus der Schenkungsurkunde eines Straßburger Domherrn vom 24. Juli 1313 ist zu erfahren, dass der Spitalmeister von der Bürgerschaft eingesetzt wurde⁸⁹, und 1319 wurde auch der Einnahmer von der Bürgerschaft ernannt⁹⁰. Doch als 1471 der Straßburger Bischof und Zaberener Stadtherr Ruprecht von der Pfalz angesichts der finanziellen Nöte des Hospitals betonte, er habe *den Spital nu und zu ewigen zitten [...] den egenanten schultheis und rate unser statt zu Zabern ingeben*, wie das seit jeher gewesen sei⁹¹, lag die Hospitalverwaltung wohl offiziell in der gemeinsamen Verantwortung von Stadtrat und bischöflichem Schultheiß. Wer von beiden die Oberhand besaß, kann man sich denken.

Dass der Straßburger Bischof mittels Hospitalstiftung seine Landesherrschaft nicht nur symbolisch zum Ausdruck brachte, zeigt das Agieren Bischof Johanns von Dirpheim (1308–1328) in der Landstadt Molsheim. In der Gründungsurkunde schrieb er ausdrücklich, das neue Hospital sei wohl für alle Armen und Gebrechlichen bestimmt, von wo auch immer sie herkommen, vor allem aber für (Eigen-)Leute der Kirche von Straßburg beziehungsweise für Familiaren der dortigen Domherren, die besitzlos und ohnmächtig sind⁹². Der Bischof nutzte das Molsheimer Hospital darüber hinaus auch zu landesherrlichen Zwecken: 1399 hielt sein Viztum Ritter Burkhard von Landsberg darin Gericht in einem Streit zwischen zwei Edellherren⁹³.

Wie oben dargestellt verfügte Lüttich schon im elften Jahrhundert über ein Domhospital und über mehrere Hospitäler in der Trägerschaft von Pfarrgemeinden, doch die Stadtgemeinde hatte nie ein kommunales Hospital errichtet. Das geschah hingegen in Huy an der Maas, wo der Bischof von Lüttich ebenfalls Stadtherr war⁹⁴. In dem in der Stadtgeschichtsschreibung wohlbekannten Maasstädtchen, in dem schon 1066 die *burgenses* dem Bischof

86 BÖNNEN, Toul (1995), S. 394.

87 Ebd., S. 560.

88 Zum Folgenden: PAULY, Peregrinorum (2007), S. 202.

89 ADAM, Seelenbuch (1903), S. 159f.

90 ADAM, Alsace (1982), S. 73.

91 ADAM, Seelenbuch (1903): Textanhang B, S. 239.

92 OSWALD, Molsheim (1993–1994), Text Nr. II (4. November 1318).

93 Lichtenberger Urkunden, Nr. 1780 (6. Dezember 1399).

94 Zum Folgenden: PAULY, Peregrinorum (2007), S. 204–206.

eine begrenzte *libertas ville* abkaufen konnten⁹⁵, kam der Bürgerschaft als Kollektiv die Initiative zu, ein Hospital zu gründen, und zwar neben dem Stifths hospital, das schon 1066 belegt ist⁹⁶, und dem Hospital Sankt Michel, das im September 1233 dank einer Schenkungsurkunde erstmals bezeugt ist⁹⁷. Dazu brauchten sie selbstverständlich die bischöfliche Genehmigung, die Heinrich von Geldern, Bischof von Lüttich, ihnen am 20. Juni 1263 erteilte: *Nous statuons ausi que ludit hospital soit en la puissance et disposition des oppidains et borgeois de Huy durant à perpétuiteit, en tant que lesdis huytois mannent les patrons et fondateurs dedit hospital todis et perpétuement*, vorbehaltlich der Rechte des Bischofs⁹⁸. Die Stadtgemeinde hatte ihren Initiativgeist bis ins 13. Jahrhundert bewahrt. Die letzte Stufe kommunaler Kontrolle über das Hospitalwesen wurde in Huy 1377 erreicht, als eine Kommission von elf Männern eingesetzt wurde, um bestimmte Missstände in den Hospitälern aufzudecken und abzustellen⁹⁹. Die Schaffung dieser aus Vertretern der elf Zünfte zusammengesetzten Kommission muss man im Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Verhältnisse in der Maasstadt sehen. Ein Ärgernis war sicher der starke Einfluss des Patriziats bei der Aufnahme neuer Insassen. Mehrmals (1327, 1339) hatte der Stadtrat die Zahl der Pfründner im >Grand Hôpital< von Huy begrenzt; jedes Mal war aber die Ausnahmeklausel vorgesehen, dass der Hospitalmeister über diese Zahl hinaus solche Leute aufnehmen dürfe, die genug Mittel zur eigenen Versorgung mitbrächten oder die ihm vom Rat eigens empfohlen würden¹⁰⁰. Aus dem Reglement, das sie 1418 erließen und das von den Bürgermeistern, Geschworenen und der Bürgerschaft genehmigt wurde, geht hervor, dass die Elf sich außer um das >Grand Hôpital< auch um das Leprosenhaus und die Armentafel (>Communs Pauvres<) der Stadt kümmerten¹⁰¹. Die Kompetenzen, die sie sich in diesem Reglement zuschrieben, machten aus den elf Männern ein regelrechtes, aus den Zünften besetztes Kontrollorgan des Stadtrats. Indem sie den Ratsherren verboten, eine Pfründe in einem der drei Häuser zu versprechen, und darüber hinaus Regeln zur Besetzung öffentlicher Ämter festschrieben, trugen sie nicht nur zur Sanierung der Institutionen der sozialen Sicherung bei, sondern auch zur Moralisierung des politischen Lebens in der Stadt¹⁰². Das Beispiel Huy zeigt, dass Hospitäler auch in der zweiten Welle innerstädtischer Unruhen, in den Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgertum und Patriziat, eine beachtliche Rolle spielen konnten. Und doch verlor der Bischof von Lüttich das kommunale Hospital in Huy nicht völlig aus den Augen: 1476 schärfte Fürstbischof Louis de Bourbon von Lüttich dem Stadtrat von Huy erneut ein, dass das Hospital zur Armenfür-

95 Zur sog. >Handfeste von Huy< siehe u. a.: JORIS, *La ville de Huy au moyen âge* (1959), S. 107–127 u. 479–484; ENNEN, *Die Bedeutung der Maasstädte* (1958), S. 177; DIES., *Die europäische Stadt des Mittelalters* (1987), S. 125.

96 JORIS, *La ville de Huy* (1959), S. 137.

97 Ebd., S. 195, Anm. 297, S. 200, Anm. 320, u. S. 386.

98 VAN DER MADE, *Grand Hôpital de Huy* (1960), Textanhang Nr. 1.

99 JORIS, *La ville de Huy* (1959), S. 392 u. 437; PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 204–206.

100 VAN DER MADE, *Le Grand Hôpital de Huy* (1960), Texte Nr. 2 und 4; vgl. PAULY, *Von der Fremdenherberge zum Seniorenheim* (2005), S. 113f.

101 JOPKEN, *Les Onze Hommes* (1906), S. 142–158.

102 PARMENTIER, *Évolution et gestion* (1983), S. 213f.; JORIS, *La ville de Huy* (1959), S. 392f. u. 437.

sorge gestiftet worden war und nicht nur, um älteren Pfründnern einen angenehmeren Lebensabend zu gestalten. Aus diesem Grund wurden die Spitalmeister verpflichtet, in Zukunft vor dem bischöflichen Rechnungshof Rechenschaft abzulegen¹⁰³.

Auch in Köln¹⁰⁴ blieb die auf eine frühmittelalterliche Stiftung zurückgehende Lupus-Bruderschaft im gleichnamigen Hospital fest unter erzbischöflicher Aufsicht, wie das 1246 angefertigte Statut sehr deutlich macht: Im Urkundenkopf zeigt eine Miniatur den angeblichen Stifter Erzbischof Kunibert, wie er seinem seit 1219 stets dem Domkapitel angehörenden *capellarius* oder *magister hospitalis* die Hospitalverwaltung überträgt, während darunter zwölf Brüder um Almosen bittend dem Bischof die Hände entgegenstrecken. Der aus Mitgliedern der bischöflichen *familia* zusammengesetzte Pfründnerverband, der starke Analogien mit frühmittelalterlichen Armenmatrikeln aufweist, übte im 13. und 14. Jahrhundert allerdings kaum noch karitative Aufgaben aus, blieb aber zu Begräbnis- und Trauerritten im Rahmen der erzbischöflichen Memoria verpflichtet. 1398 wurde denn auch das Hospital gegen ein einfaches Haus getauscht. Die Beziehungen zwischen der Lupus-Bruderschaft, einem »familiär geprägten Sozialverband mit funktionalen Verbindungen zur erzbischöflichen *familia*« (Benjamin Lacqua), und den Kölner Erzbischöfen dauerten mindestens bis ins 15. Jahrhundert fort. Hatte der Erzbischof 1288 nach der Schlacht von Worringen die städtische Autonomie anerkennen müssen, so konnte er unter anderem mittels der Lupus-Bruderschaft weiterhin seine Präsenz in der Kathedralstadt markieren. Er beziehungsweise die Bruderschaft nahm zwar keine sozialfürsorgliche Aufgabe mehr wahr, pflegte aber – an eine traditionelle Herrscherpflicht anknüpfend – Memoria und Herrschaftsrepräsentation.

Im Hinblick auf die von Andreas Bihrer in der Einleitung zum Band entwickelte Fragestellung bleiben meines Erachtens folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

Hospitäler waren in erster Linie Räume der Caritas und der kirchlich-religiösen Praxis, aber auch politische und wirtschaftliche Räume. In diesen vier Sozialräumen konnten sich bischöfliche und kommunale Interessen treffen, sei es kooperativ oder konfliktuell.

Von alters her waren die Bischöfe zur Armenfürsorge verpflichtet. Der Bau eines Hospitals gehörte im Prinzip zur Grundausstattung ihrer Kathedralstadt, und zwar in der Regel im Dombezirk. In vielen Bischofsstädten des Rhein-Maas-Raums lässt sich die Erfüllung dieser Pflicht aber erst im zwölften, wenn nicht gar erst im 13. Jahrhundert nachweisen, als das Städtewesen einen demografischen und wirtschaftlichen Aufschwung nahm. Angesichts der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich, die in der dichter bevölkerten Stadt die Armut stärker ins Blickfeld der Bürger rückte, und im Zuge der Wiederentdeckung des Caritas-Gedankens an der Wende vom zwölften zum 13. Jahrhundert¹⁰⁵ kooperierten vielerorts die Stadtbürger mit ihrem Bischof bei der Stiftung eines Hospitals.

103 VAN DER MADE, Le Grand Hôpital de Huy (1960), Text Nr. 8.

104 Zum Folgenden: LACQUA, Bruderschaften und Hospitäler (2011), S. 31–74, 122–125 (Zitat auf S. 74).

105 VAUCHEZ, La spiritualité (1994), S. 68–70; GEREMEK, Geschichte der Armut (1991), S. 91.

Dabei spielte es keine Rolle, ob die Stadt ein bestehendes bischöfliches oder domstiftisches Hospital übernehmen (so zum Beispiel in Straßburg, Mainz, Dinant¹⁰⁶ und vielleicht in Metz und Sarrebourg) oder ein eigenes gründen wollte (zum Beispiel in Huy, Speyer und vielleicht in Worms), das gegebenenfalls in Konkurrenz zu ersterem trat. Jedes Hospital benötigte, da es zugleich ein kirchlicher Ort war, die bischöfliche Genehmigung¹⁰⁷. Zumindest in den Spiritualia hatten die Bischöfe daher zu jeder Zeit ein Eingriffsrecht.

Vor allem in bischöflichen Städten war das Hospital für die städtischen Führungsschichten, die die Stadtherrschaft selbst übernehmen wollten, insofern ein gut geeignetes Objekt, um erste Forderungen durchzusetzen, als vor allem kirchliche Stadtherren nichts gegen ein bürgerliches Engagement auf dem Gebiet der Caritas einwenden konnten, zumal sie selbst damit eher überfordert schienen. In diesen Auseinandersetzungen mit dem Stadtherrn diente die Gründung einer Hospitalbruderschaft häufig als Tarnung und war gleichzeitig Vorwegnahme der zukünftigen kommunalen Strukturen¹⁰⁸. Die bürgerliche Führungsschicht übernahm mit der Armenfürsorge eine klassische Herrscherpflicht. Außerdem konnten die in der Sozialfürsorge aktiven Teile der Führungsschicht sich damit bei den unteren Schichten der Stadtbevölkerung profilieren – Kälble spricht vom »Aufbau von Klientel-Patronage-Verhältnissen«¹⁰⁹ – und ihre Fähigkeit zu korrekter und effizienter Verwaltung auf einem Gebiet unter Beweis stellen, auf dem gerade im 13. Jahrhundert vermehrter Handlungsbedarf bestand. Da die Unterschichten in mittelalterlichen Städten keine kleine Minderheit darstellten, gewannen die für sie gedachten Institutionen umso eher identitätsstiftende Funktion, sowohl als Bauwerke, die das Stadtbild in manchen Orten entschieden mitprägten, als auch als Institutionen, die das gesellschaftliche Leben strukturieren konnten. In mehreren Städten wurden nicht zufällig die ehemals kirchlichen Hospitäler nach ihrer Übernahme durch die Stadt in den städtischen Rechtsbezirk verlegt.

Neben diesen politischen Beweggründen hatte die Stadtelite angesichts der von ihr getätigten Stiftungen zugunsten des Hospitals, das heißt angesichts der Höhe des von ihr investierten Kapitals in Hospitäler, das sich dank der Aussicht auf die Hinterlassenschaft der dort Verstorbenen noch vermehren sollte, auch ein wirtschaftliches Interesse an der Hospitalleitung. Ferner stellten die Hospitäler ein symbolisches Kapital dar, da Stiftung und Schenkungen zum Zweck der Memoria der (bürgerlichen) Stifter erfolgt waren. Der wirtschaftlichen und politischen Logik entsprach eine spirituelle. Angesichts dieser Interessen-

106 PAULY, *Peregrinorum* (2007), S. 196f.

107 Die Gründungsurkunde des Ehepaares Mottet für ein Hospital in Huy verdeutlicht die Breite der kirchlichen Kompetenzgewalten, die ihre Zustimmung erteilen mussten: Sie wurde ausgestellt vom Bischof von Lüttich, vom Dekan und Kapitel des Liebfrauentifts in Huy, welche die Funktion eines Archidiacons für Huy ausübten, von der Vorsteherin des St.-Begga-Stifts in Andenne und vom Pfarrer der St.-Maurus-Pfarrei, deren Kollation dem St.-Begga-Stift zustand und in der das Grundstück lag, das die beiden Stifter zum Hospitalbau zur Verfügung stellten (MARCHANDISSE, *Hôpital Mottet* (1989), S. 268 u. Text I).

108 KÄLBLE, *Freiburg im Breisgau* (2001), S. 255–283; DERS., *Sozialfürsorge* (2007). Der Aufsatz erschien zeitgleich mit meiner Habilitationsschrift, in der die Beispiele Metz und Straßburg ebenfalls untersucht wurden.

109 KÄLBLE, *Sozialfürsorge* (2007), S. 254, 264 u. 271.

lage versteht es sich von selbst, dass in bischöflichen wie in Landes- und Reichsstädten das Hospital eines der Objekte war, an dem sich der Konflikt zwischen Bürgerschaft und Stadtherr entzünden konnte¹¹⁰.

Nichtsdestoweniger versuchten die Bischöfe in etlichen Städten (Worms, Speyer) die Hospitalhoheit im 15. Jahrhundert zurückzugewinnen: in Worms gelang es ihnen, in Speyer nur begrenzt. Doch es gab auch Städte, in denen sie oder das Domkapitel zumindest ein Hospital durchgehend selbst (Lüttich, Toul, Saverne, Molsheim) oder über eine ihnen ergebene Bruderschaft (Köln) verwalteten. Doch selbst in Städten, in denen die Stadtgemeinde zweifelsfrei die alleinige Verantwortung für die Hospitalverwaltung übernehmen konnte, behielten die Bischöfe ein Augenmerk auf die Ausübung der christlichen Caritas (Huy, Speyer) und konnten gelegentlich die daraus sich ergebenden Pflichten in Erinnerung rufen. In Kathedralstädten oder bischöflichen Landstädten stellte somit das Hospital eine Institution dar, die es den Bischöfen ermöglichte, nicht zuletzt dank ihrer nicht in Frage gestellten geistlichen Aufsicht selbst gegenüber kommunalen und privaten Anstalten ihre Präsenz zu markieren, sogar wenn ihr politischer Einfluss zurückgedrängt worden war.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Hospitalbetreffe aus den Archives départementales de Meurthe-et-Moselle [AD Meurthe-et-Moselle] und Archives départementales de la Moselle [AD Moselle].

Gedruckte Quellen

Actes des princes lorrains, 2e série: Princes ecclésiastiques, I. Les évêques de Metz, C. Thierry III, Ferri, Thierry IV 1163–1179, éd. par Michel PARISSE, Nancy 1977.

Codex diplomaticus ordinis sanctae Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch des Deutschen Ordens, insbesondere der Balleien Coblenz, Altenbiesen, Westphalen und Lothringen, hg. von Johannes Heinrich HENNES, 2 Bde., Mainz 1845/1861.

Collections Emmerly et Clouët-Buvignier sur l'Histoire de Metz et de la Lorraine conservées à la Bibliothèque nationale. Inventaire publié par Henri OMONT, Paris 1919 (Mettenisia, 7).

GERMAIN, Léon: Deux chartes du XIII^e siècle en langue vulgaire provenant de l'abbaye de Châtillon, Nancy 1881, Sonderdruck aus »Journal de la Société d'Archéologie lorraine«, Februar 1881, S. 3–7.

110 Als Beispiel für eine landesherrliche Stadt, in der sich der Konflikt um die Kontrolle der Stadtherrschaft ebenfalls an der Hospitalverwaltung entzündete, sei auf Freiburg im Breisgau verwiesen: KÄLBLE, Freiburg i.Br. (2001), S. 255–283, und zusammenfassend DERS., Sozialfürsorge (2007), S. 254–258.

- GUDEUS, Valentin Ferdinand von: Codex diplomaticus exhibens anectoda ab anno DC-CCLXXI ad MCCC Moguntiaca, ius Germanicum et S.R.I. historiam illustrantia, Bde. 1–3, Göttingen 1743–1747 [ND Frankfurt u. a. 1751].
- LARCHEY, Lorédan: Mémoire historique sur l'hôpital Saint-Nicolas de Metz au moyen âge, Metz 1854.
- Lichtenberger Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren des Archivs der Grafen und Herren von Lichtenberg in Darmstadt, Karlsruhe, München, Speyer, Straßburg, Stuttgart und Ludwigsburg, 1163–1500, bearb. von Friedrich BATTENBERG, Darmstadt 1994–1996 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, 2).
- Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), Teil 1: 1137–1175, bearb. von Peter ACHT, Darmstadt 1968 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission).
- MENDEL, Pierre: Les atours de la Ville de Metz. Étude sur la législation municipale de Metz au moyen âge, in: Annales de la Société historique et archéologique de Lorraine 42 (1933) S. 105–343; 43 (1934) S. 1–221.
- Monumenta Germaniae Historica [MGH], Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich HAUSMANN, Wien u. a. 1969 [= DD Ko III].
- Monumenta Germaniae Historica [MGH], Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae per Georgius Heinricus PERTZ, t. I, ed. Carolvs RODENBERG, Berlin 1883.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3 Bde., Berlin 1886–1893.
- Die spätmittelalterlichen Urbare des Heiliggeist-Spitals in Mainz. Edition und historisch-wirtschaftsgeschichtliche Erläuterungen, hg. von Ute MAYER und Rudolf STEFFENS, Stuttgart 1992 (Geschichtliche Landeskunde, 36).
- Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hg. von Alfred HILGARD, Straßburg 1885.
- Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 7 Bde., bearb. von Wilhelm WIEGAND u. a., Straßburg 1879–1900 [= UB Strassburg].
- WOLFRAM, Georg: Regesten der im Bezirks- und Hospitalarchiv zu Metz befindlichen Papsturkunden, in: Annales de la Société historique et archéologique de Lorraine 1 (1888/1889) S. 191–214.

Literatur

- ADAM, Alfred: Das Seelenbuch des Spitals in Zabern, in: Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace 21 (1903) S. 129–242.
- ADAM, Paul: Charité et assistance en Alsace au Moyen Âge, Strasbourg 1982 (Publications de la Société savante d'Alsace. Grandes publications, 22).
- BAAS, Karl: Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens (mit besonderer Berücksichtigung von Mainz), in: Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung 35/4 (1931) S. 83–149.

- BÖNNEN, Gerold: Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters, Trier 1995 (Trierer Historische Forschungen, 25).
- BÖNNEN, Gerold: Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Bischofskirche im mittelalterlichen Worms, in: *Der Wormsgau 17* (1998) S. 8–55.
- BÖNNEN, Gerold: Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150* (2002) S. 113–159.
- BOSHOF, Egon: Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts, in: *Archiv für Kulturgeschichte 58* (1976) S. 265–339.
- DE SPIEGELER, Pierre: *Les hôpitaux et l'assistance à Liège (X^e–XV^e siècles). Aspects institutionnels et sociaux*, Paris 1987 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, 249).
- DEMANDT, Dieter: *Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert)*, Wiesbaden 1977 (Geschichtliche Landeskunde, 15).
- DOLLINGER, Philippe: *L'émancipation de la ville et la domination du patriciat (1200–1349)*, in: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, sous la direction de Georges LIVET et Francis RAPP, t. I: Strasbourg des grandes invasions au XVI^e siècle*, Strasbourg 1980, S. 37–94.
- DOLLINGER, Philippe: *Origines et essor de la ville épiscopale (V^e–XII^e siècle)*, in: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, sous la direction de Georges LIVET et Francis RAPP, t. I: Strasbourg des grandes invasions au XVI^e siècle*, Strasbourg 1980, S. 24–27.
- EGAWA, Yuko: *Das Hospital im Herrschafts- und Sozialgefüge einer Kathedralstadt. Das St. Leonhardsspital in Straßburg (ca. 1100 – ca. 1320)*, in: *Campana pulsante convocati. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp*, hg. von Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN: Trier 2005, S. 145–158.
- ENNEN, Edith: *Die Bedeutung der Maasstädte im Stadtwerdungsprozeß des Mittelalters*, in: *Mélanges Félix Rousseau. Études sur l'Histoire du pays mosan au moyen âge*, Bruxelles 1958, S. 293–308 [ND ENNEN, Edith: *Die Bedeutung der Maasstädte im Stadtwerdungsprozeß des Mittelalters*, in: *DIES. Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, hg. von Georg DROEGE u. a., Bonn 1977, S. 169–180].
- ENNEN, Edith: *Die europäische Stadt des Mittelalters*, Göttingen ⁴1987.
- EWIG, Eugen: *Die Deutschordenskommande Saarburg*, in: *Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 21* (1943) S. 81–126.
- FALCK, Ludwig: *Gesundheits- und Fürsorgewesen*, in: *Geschichte der Stadt Mainz*, hg. von Ludwig FALCK und Anton Philipp BRÜCK, Bd. 3, Düsseldorf 1973, S. 51–59.
- FALCK, Ludwig: *Mainzer Hospitäler im Mittelalter*, in: *Ärzteblatt Rheinland-Pfalz 44* (1991) S. 140–145.
- FRANÇOIS, Jean, TABOUILLOT, Nicolas: *Histoire de Metz, Metz 1769–1781* [ND 7 Bde., Paris 1974].
- FRAY, Jean-Luc: *Sarrebouurg und der obere Saargau im Lichte der Zentralitätsforschung. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelgroßen lothringischen Städte im Mittelalter*, in: *Die*

- alte Diözese Metz/L'ancien diocèse de Metz. Referate eines Kolloquiums in Waldfishbach-Burgalben vom 21. bis 23. März 1990, hg. von Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1993 (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 19), S. 147–163.
- GEREMEK, Bronisław: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München ²1991 [polnisches Original 1978].
- HAPP, Sabine: Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Köln u. a. 2002 (Rheinisches Archiv, 144).
- HAVERKAMP, Alfred: Leben in Gemeinschaften: alte und neue Formen im 12. Jahrhundert, in: Aufbruch – Wandel – Erneuerung. Beiträge zur »Renaissance« des 12. Jahrhunderts. 9. Blaubeurer Symposion vom 9. bis 11. Oktober 1992, hg. von Georg WIELAND, Stuttgart, Bad Cannstatt 1995, S. 211–244 [ND in: Alfred HAVERKAMP, Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres hg. von Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 207–236].
- HERRMANN, Hans-Walter: Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: Les petites villes en Lotharingie/Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6^{es} Journées Lotharigiennes, 25–27 octobre 1990, hg. von Michel PAULY, Luxembourg 1992 (Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal, 108; Publications du Centre luxembourgeois de documentation et d'études médiévales, 4), S. 225–317.
- IRSIGLER, Franz: Gesellschaft, Wirtschaft und religiöses Leben im Obermosel-Saar-Raum zur Zeit des Diakons Adalgisel Grimo, in: Hochwälder Geschichtsblätter 1 (1989) S. 5–18.
- JOPKEN, Ernest: Les Onze Hommes. Contribution à l'histoire des institutions communales de la ville de Huy, in: Cercle Hutois des Sciences et Beaux-Arts. Annales 15 (1906) S. 129–162.
- JORIS, André, La ville de Huy au moyen âge. Des origines à la fin du XIV^e siècle, Paris 1959.
- KÄLBLE, Mathias: Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 2001 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 33).
- KÄLBLE, Mathias: Sozialfürsorge und kommunale Bewegung. Zur Bedeutung von Hospitälern für die politische Gruppenbildung in der Stadt, in: Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler, hg. von Neithard BULST und Karl-Heinz SPIESS, Ostfildern 2007 (Vorträge und Forschungen, 65), S. 237–271.
- KAMMERER, Odile: Straßburg – das Selbstverständnis einer Stadt im 13. Jahrhundert. Stadtwerdung – Stadtbild – Geschichtsbewusstsein, in: Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. von Wilfried HARTMANN, Regensburg 1995 (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag, Sonderband), S. 63–82.
- KEILMANN, Burkard: Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts, Darmstadt, Marburg 1985 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 50).

- LACQUA, Benjamin: Bruderschaften und Hospitäler während des hohen Mittelalters. Kölner Befunde in westeuropäisch-vergleichender Perspektive, Stuttgart 2011 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 58).
- Leben im Mittelalter: Luxemburg, Metz und Trier. Studien zur mittelalterlichen Stadtgeschichte und -archäologie, Luxembourg 1998 (Publications scientifiques du Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg, II).
- LESNE, Émile: Histoire de la propriété ecclésiastique en France, 6: Les églises et les monastères centres d'accueil, d'exploitation et de peuplement, Lille 1943.
- MARCHANDISSE, Alain: Les actes de fondation de l'hôpital Mottet, à Huy (XIV^e siècle), in: Bulletin de la Commission royale d'Histoire 155 (1989) S. 263–278.
- MASCHKE, Erich: Die Brücke im Mittelalter, in: Die Stadt am Fluß, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW, Sigmaringen, 1978 (Stadt in der Geschichte, 4), S. 9–39.
- MERZBACHER, Friedrich: Das Spital im kanonischen Recht bis zum Tridentinum, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 148 (1979) S. 72–92.
- MOSBACHER, Helga: Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119 (1971) S. 33–173.
- OSWALD, Grégory: Molsheim à la fin du moyen âge (1308–1525). Essai d'histoire politique, économique, sociale et religieuse d'une cité épiscopale de Basse-Alsace (Bulletin de la Société académique du Bas-Rhin, CXIII–CXIV), s.l., 1993–1994.
- PARMENTIER, Colette: Évolution et gestion du patrimoine foncier du Grand Hôpital de Huy pendant la dépression du bas moyen âge (1263–1477), in: Annales du Cercle Hutois des Sciences et Beaux-Arts 37 (1983) S. 191–257.
- PAULY, Michel: Von der Fremdenherberge zum Seniorenheim: Funktionswandel in mittelalterlichen Hospitälern an ausgewählten Beispielen aus dem Maas-Mosel-Rhein-Raum, in: Funktions- und Strukturwandel spätmittelalterlicher Hospitäler im europäischen Vergleich, hg. von Michael MATHEUS, Mainz 2005 (Geschichtliche Landeskunde, 56), S. 101–116.
- PAULY, Michel: Hospitäler im Mittelalter – wo und ab wann gehörte das Hospital zur Stadt? in: Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte. Vorträge zum gleichnamigen Symposium vom 30. März bis 2. April 2006 in Heilbronn, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Christhard SCHRENK, Heilbronn 2007 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, 18), S. 245–269.
- PAULY, Michel: Peregrinorum, pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum. Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter, Stuttgart 2007 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft, 190).
- PUNDT, Marianne: Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Mainz 1998 (Trierer Historische Forschungen, 38).
- REICKE, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 111–114) [ND Amsterdam 1970].

- SCHMID, Karl: Die Sorge der Salier um ihre Memoria, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH, Münster 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 48), S. 666–726.
- SCHMIDT, Rüdiger: Die Deutschordenskommenden Trier und Beckingen 1242–1794, Marburg 1979 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 9).
- SCHNEIDER, Jean: La ville de Metz aux XIII^e et XIV^e siècles, Nancy 1950.
- SCHULZ, Knut: Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968) S. 184–219.
- VAN DER MADE, Raoul: Le Grand Hôpital de Huy. Organisation et fonctionnement (1263–1795), Louvain/Paris 1960 (Anciens pays et assemblées d'états, XX).
- VAUCHEZ, André: La spiritualité du Moyen Âge occidental. VIII^e–XIII^e siècles, Paris² 1994.
- VILLINGER, Carl J. H.: Wormser Hospitäler. Ein Beitrag zur Geschichte der Wormser Caritas im Mittelalter, in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 2 (1947) S. 162–186.
- VOLTMER, Ernst: Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer im Hoch- und Spätmittelalter (10. bis Anfang 15. Jahrhundert), in: Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 1, hg. von der Stadt Speyer, Red. Wolfgang EGER, Stuttgart² 1983, S. 249–368.
- WINCKELMANN, Otto: Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1922 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 5) [ND New York/London 1971].